

1983

Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1983

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 83	Erste Verordnung zur Änderung der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung 910-1-1	85
16. 2. 83	Sechste Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) neu: 707-6-9; 707-6-8, 707-6-7	86
16. 2. 83	Fünfte Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung 9511-1, 9511-5	87
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	98

Erste Verordnung zur Änderung der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

Vom 11. Februar 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 und 3 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711) werden durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Führt ein Beteiligter Arbeiten selbst durch, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen

1. Tarifföhne und Angestelltenvergütungen mit einem Zuschlag von 100 vom Hundert und Dienstbezüge der Beamten mit einem Zuschlag von 120 vom Hundert; bei der Berechnung der Löhne, Vergütungen und Dienstbezüge können Durchschnittssätze zugrunde gelegt werden;
2. für den Einsatz größerer Geräte die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu errechnenden Kosten; die Stellung von Werkzeug und Kleingeräten ist mit den Zuschlägen nach Nummer 1 abgegolten.

(3) Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten in Rechnung stellen die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von

1. 15 vom Hundert, wenn er die Stoffe aus seinem Lager entnimmt;

2. 5 vom Hundert, wenn er die Stoffe unmittelbar beschafft.

(4) Mit eigenen Transportmitteln erbrachte Beförderungsleistungen sind nach den Selbstkosten abzurechnen. Soweit im Schienenverkehr Tarife bestehen, sind diese anzuwenden.

(5) Der Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung ist von den Baukosten abzuziehen.“

Artikel 2

Auf Bauvorhaben, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen waren, ist § 4 in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1983

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Sechste Verordnung
über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete
im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)**

Vom 16. Februar 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkorte mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 22. März 1982 (BAnz. Nr. 133 vom 23. Juli 1982) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung, ergänzt durch die Bekanntmachung vom 2. September 1982 (BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1982), als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind, soweit sie förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes sind.

(3) Im Rahmen des Sonderprogramms für Investitionen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem elften Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehören zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten auch:

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1982
der Kreis Unna, die kreisfreien Städte Duisburg, Oberhausen, Bochum und Dortmund sowie die Gemeinden Hattingen, Witten, Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen,
2. mit Wirkung vom 1. Januar 1984
die Stadt Osnabrück sowie die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche, Ostercappeln, Wallenhorst, die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen und die Stadt Georgsmarienhütte.

(4) Zu den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten gehören mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auch die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche und Ostercappeln sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Fünfte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 11. März 1982 (BGBl. I S. 324) außer Kraft.

(2) Die Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 33) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei den Gebieten, die in Abschnitt VI der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, bis zum 31. März 1982 beantragt worden ist,
2. bei den Gebieten, die in Abschnitt VII der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, bis zum 31. Dezember 1983 beantragt worden ist,

und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind.

(3) § 1 Abs. 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn für Investitionsvorhaben die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum 31. Dezember 1985 beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 1988 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Bonn, den 16. Februar 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Fünfte Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung

Vom 16. Februar 1983

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977 (BGBl. I S. 1497), geändert durch die Verordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 586), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis zu § 17 wird wie folgt gefaßt:

„Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen“.

b) Der Hinweis zu dem Sichtzeichen Nr. 10 in Anlage II wird wie folgt gefaßt:

„Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen“.

c) Nach dem Hinweis auf Anlage II wird angefügt:

„Anlage III

Stoffliste der anmeldepflichtigen Güter, bei deren Beförderung von den Fahrzeugen besondere Gefahren ausgehen (§ 30 Abs. 1 und § 58 Abs. 2)

	Nr.
Verflüssigte Gase	1
Chemikalien	2
Erdöl und Erdölprodukte	3“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Elbe bis zu der hamburgischen Hafengrenze mit der Wischhafener Süderelbe (von km 8,0 bis zur Mündung in die Elbe), dem Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Mündung in die Elbe) und der Bützflether Süderelbe;“.

c) In Absatz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(Seestraßenordnung – BGBl. I 1977 S. 816)“.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. außergewöhnlich große Fahrzeuge
Fahrzeuge, die die für eine Seeschiffahrtsstraße bekanntgemachten Abmessungen nach Länge, Breite und Tiefgang überschreiten;“.

b) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. bestimmte gefährliche Güter
Güter der Klasse 1 – Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3 – und der Klasse 5.2, für die das zusätzliche Kennzeichen „Explosionsgefahr“ vorgeschrieben ist, von mehr als 100 kg Gesamtmenge je Fahrzeug sowie die als Massengut in Tankschiffen beförderten Güter der Klassen 2 und 3 der Anlage zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017) in der jeweils geltenden Fassung und die in Anlage III aufgeführten Güter;“.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 9 Abs. 1 und 3“ durch „§ 9 Abs. 1 und 4“ und die Bezeichnung „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Allgemeines

(1) Für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Sichtzeichen gelten die Regeln 20 und 38 Buchstaben c bis f der Seestraßenordnung. Sichtzeichen, die nach dieser Verordnung von Fahrzeugen geführt werden müssen, sind ständig mitzuführen und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen. Es dürfen nur solche Sichtzeichen verwendet werden, die über den ganzen Horizont sichtbar sind; sie sind dort zu führen, wo sie am besten gesehen werden können. Satz 3 gilt nur, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes vorschreibt. Abweichend von Satz 1 gilt Anlage I Nr. 5 Satz 1 der Seestraßenordnung nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge, sofern sie elektrisch betriebene Seitenlichter verwenden, und nicht für Binnenschiffe hinsichtlich des mattschwarzen Anstrichs.

(2) Die Mindesttragweite aller in dieser Verordnung für Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper vorgeschriebenen Lichter muß zwei Seemeilen betragen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Signalkörper dürfen durch Einrichtungen ersetzt

werden, die in allen Richtungen aus der Entfernung das gleiche Aussehen wie der vorgeschriebene Signalkörper haben.

(4) Die von den Fahrzeugen nach dieser Verordnung zu führenden Flaggen und Tafeln müssen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, rechteckig und mindestens 1 m hoch und 1 m breit sein. Die Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein. Anstelle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen auch Tafeln gleicher Größe, Form und Farbe geführt werden. Auf Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge dürfen Flaggen und Tafeln geringerer Abmessung verwendet werden, die dem Größenverhältnis des Fahrzeugs angemessen sind.

(5) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann auf bekanntgemachten Strecken die Führung besonderer Sichtzeichen vorschreiben.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Verwendung von Positionslaternen

(1) Fahrzeuge, die zur Führung der Bundesflagge berechtigt sind, für die jedoch die Vorschriften über Positionslaternen der Schiffssicherheitsverordnung vom 30. September 1980 (BGBl. I S. 1833) nicht gelten, dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung nur solche Positionslaternen verwenden, deren Baumuster vom Deutschen Hydrographischen Institut zur Verwendung auf Seeschiffahrtstraßen zugelassen sind. Für die Baumusterzulassung, die Wirksamkeit und die Instandsetzung gelten die §§ 19 und 21 der Schiffssicherheitsverordnung entsprechend.

(2) Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter Ruder oder Segel und von weniger als 20 m Länge, auf denen keine ausreichende Stromquelle vorhanden ist, auf unbemannten Fahrzeugen, auf bemannten Binnenschiffen ohne eigene Antriebsanlagen sowie für die Reservebeleuchtung von Binnenschiffen nach § 3.15 Nr. 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59) dürfen nicht-elektrische Positionslaternen verwendet werden.

(3) Abweichend von Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i der Anlage I zur Seestraßenordnung braucht das Topplicht auch dann nur in einer Mindesthöhe von 6 m geführt zu werden, wenn das Fahrzeug breiter als 6 m ist. Abweichend von Nummer 2 Buchstabe i der Anlage I der Seestraßenordnung muß bei Zollfahrzeugen, Fahrzeugen der Wasserschutzpolizei und des Bundesgrenzschutzes der Abstand zwischen den senkrecht übereinander zu führenden Lichtern mindestens 1 m betragen.

(4) Auf Binnenschiffen, die die Grenzen der Seefahrt nicht überschreiten, dürfen zur Lichterführung nach dieser Verordnung und der Seestraßenordnung auch Positionslaternen verwendet werden, die vom Deutschen Hydrographischen Institut als helle Lichter, bei Verwendung als Topplaternen als starke Lichter nach der Verordnung über die Farbe

und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1976 (BGBl. I S. 2637), oder nach der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3583), zugelassen sind. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit dieser Positionslaternen beeinträchtigt, ist unverzüglich für sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz Sorge zu tragen.

(5) Abweichend von Regel 23 Buchstabe a Ziffer ii der Seestraßenordnung brauchen Binnenschiffe von 50 m Länge und mehr innerhalb der von den Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden zwischen der binnenwärtigen Grenze im Sinne des § 1 Abs. 1 und der Grenze der Seefahrt im Sinne des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11.07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), bekanntgemachten Fahrtstrecken kein zweites weißes Licht zu führen. Auf den übrigen Fahrtstrecken braucht abweichend von Nummer 2 Buchstabe a der Anlage I zur Seestraßenordnung das vordere Licht nur mindestens 5 m über dem Schiffskörper und das hintere Licht nur mindestens 3 m über dem vorderen Licht gesetzt zu werden.“

7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch für Tankschiffe, die nach dem Löschen von bestimmten gefährlichen Gütern noch nicht gereinigt und entgast worden sind, es sei denn, daß sie vollständig inertisiert sind.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Manövrierbehinderte Fahrzeuge,
die im Fahrwasser baggern
oder Unterwasserarbeiten ausführen

Ein manövrierbehindertes Fahrzeug, das im Fahrwasser baggert oder Unterwasserarbeiten ausführt und die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d der Seestraßenordnung führen muß, hat die Sichtzeichen nach Regel 27 Buchstabe d Ziffer ii an beiden Seiten zu führen, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht.“

9. In § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „bis“ durch die Worte „von weniger als“ und in Nr. 2 werden die Worte „einer Länge von mehr als 50 m“ durch die Worte „50 m Länge und mehr“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden auf Fahrzeugen einschließlich Schub- und Schleppverbänden bestimmte

gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe frei oder drohen frei zu werden oder besteht Explosionsgefahr, muß das Bleib-weg-Signal nach Nummer 2.2 der Anlage II.2 gegeben werden. Nach dem Auslösen muß das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen. Das Bleib-weg-Signal ist solange zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert. Im Bereich von Liege- und Umschlagstellen im Sinne der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 ist im Falle des Satzes 1 das Bleib-weg-Signal auch von dem für den Betrieb der Umschlagsanlage Verantwortlichen zu geben.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für die Ausrüstung zum Geben der Schallsignale von Umschlagsanlagen gilt Anlage III der Seestraßenordnung sinngemäß. Die Intensität und Reichweite der Schallsignalanlage richtet sich dabei nach der größtmöglichen für die Anlage zugelassenen Schiffslänge.

(4) Hinsichtlich des selbsttätigen Ablaufs gilt für alle Fahrzeuge Regel 38 Buchstabe g der Seestraßenordnung entsprechend. Für bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Schallsignalanlagen auf Fahrzeugen und Umschlagsanlagen gilt diese Regelung auch hinsichtlich der Intensität und Reichweite. Bei vorhandenen selbsttätig ablaufenden Schallsignalanlagen gilt dies auch hinsichtlich der Zwischenpause von jeweils 2 Sekunden gemäß Nummer 2.2 der Anlage II.2, wobei die Zwischenpause jedoch 4 Sekunden nicht überschreiten darf.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

11. § 22 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Fahrwasser muß so weit wie möglich rechts gefahren werden.

(2) Innerhalb von Fahrwasserabschnitten, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, darf von allen oder von bestimmten Fahrzeuggruppen links gefahren werden. Von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde besonders bekanntgemachte Fahrzeuggruppen haben die einmal gewählte linke Fahrwasserseite beizubehalten.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Überholen von oder mit Fahrzeugen im Sinne von § 30 Abs. 1 ist der größtmögliche Seitenabstand einzuhalten.“

- b) Absatz 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. an Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht sind.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Begegnen von oder mit Fahrzeugen im Sinne von § 30 Abs. 1 ist der größtmögliche Seitenabstand einzuhalten.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Begegnen ist verboten an Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fahrzeuge, die sich in einem Fahrwasser befinden, das durch Sichtzeichen B. 10 bis B. 12 der Anlage I durchgehend bezeichnet ist, haben Vorfahrt vor Fahrzeugen, die in dieses Fahrwasser aus einem abzweigenden oder einmündenden Fahrwasser einlaufen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde kann an bestimmten Stellen, innerhalb von Strecken und zwischen bestimmten Fahrzeugen abweichende Vorfahrtregelungen bekanntmachen.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1.

- b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird Absatz 2.

- c) Absatz 1 Satz 4 und 5 wird Absatz 3.

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist aufzustopfen, bis weitere Anweisung erfolgt. Ausnahmen werden von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht, die Regelung erfolgt dann durch das Sichtzeichen A. 24 der Anlage I.“

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

- f) Absatz 3 wird Absatz 5 und nach den Worten „von weniger als 300 m von der“ wird das Wort „jeweiligen“ und nach dem Wort „Höchstgeschwindigkeit“ werden die Worte „durch das Wasser“ eingefügt.

- g) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

16. In § 29 Abs. 2 Nr. 2 werden die Bezeichnungen „Stickenhorn“ durch „Stickenhorn-O“ und „8/Heikendorf Reede“ durch „16/Reede“ ersetzt.

17. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

- (1) Die Seeschiffahrtstraßen Ems, Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Kieler Förde

dürfen von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffen einschließlich Schub- und Schleppverbänden, welche die in der Anlage III aufgeführten Stoffe als Massengut befördern,
2. leeren Tankschiffen einschließlich Schub- und Schleppverbänden nach dem Löschen der in Nummer 3 der Anlage III genannten Stoffe – ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können – sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35 °C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
3. leeren Tankschiffen einschließlich Schub- und Schleppverbänden im Sinne von Nummer 2, deren letzte Ladung einen Flammpunkt von 35 °C und darüber hatte, davor jedoch Ladung mit niedrigerem Flammpunkt befördert haben und danach noch nicht gereinigt und entgast wurden und nicht vollständig inertisiert sind,
4. Reaktorschiffen.

(2) Voraussetzungen für das Befahren der in Absatz 1 aufgeführten Seeschiffahrtstraßen sind:

1. beim Einlaufen in die Seeschiffahrtstraße oder beim Verlassen einer Liegestelle muß eine Sicht von mehr als 1 000 m herrschen;
2. es muß eine ständige Sprechfunkverbindung mit den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Stellen bestehen, die auch dann sichergestellt sein muß, wenn mit anderen Stellen Sprechfunkverkehr aufgenommen wird;
3. es muß ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein, das bei verminderter Sicht ständig von einer fachkundigen Person zu beobachten ist;
4. die Benutzung von Selbststeueranlagen ist nur unter den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Voraussetzungen zulässig; § 42 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt,
5. die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

Nummer 1 gilt nicht:

- a) für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (ausgenommen das Verlassen eines Liegeplatzes in einem Hafen) sowie für die unmittelbare Einfahrt in den oder Ausfahrt aus dem Nord-Ostsee-Kanal,
- b) für Tankschiffe mit einer Ladefähigkeit bis 2 000 t bei einer Sicht von mehr als 500 m auf den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen, sofern sie ausschließlich oder nach der letzten Reinigung und Entgasung Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von 35 °C und darüber befördern und mit einem Kreiselkompaß oder einem geprüften und kompensierten Magnetkompaß ausgerüstet sind.

(3) Die Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden können für Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 wei-

tere schiffahrtspolizeiliche Voraussetzungen für das Befahren der Seeschiffahrtstraßen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme von Schleppern, bekanntmachen.

(4) Von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Wasserflächen dürfen von bekanntgemachten Fahrzeugen oder Fahrzeuggruppen nur nach vorheriger Meldung bei der zuständigen Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde nach Maßgabe verkehrslenkender Maßnahmen befahren werden.

(5) Das Befahren von Wasserflächen innerhalb bestimmter Zeiträume, bei bestimmten Wasserständen oder Wetterverhältnissen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden, ist verboten. Dies gilt nicht für Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemacht werden.“

18. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Fahren mit einem Segelsurfbrett ist verboten

1. im Fahrwasser mit Ausnahme der von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Fahrwasser,
2. außerhalb des Fahrwassers auf den von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachten Wasserflächen.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „Tankreinigungsfahrzeuge“ durch das Wort „Tankreinigungsschiffe“ zu ersetzen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An festgemachten Tankschiffen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter nicht gereinigt und entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Reinigen und Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsschiffe längsseits liegen.“

20. In § 41 wird die Bezeichnung „§ 20 Abs. 3“ durch „§ 20 Abs. 5“ und die Bezeichnung „§ 24 Abs. 4“ durch „§ 24 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

21. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Tankfahrzeuge“ durch das Wort „Tankschiffen“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 1 wird Absatz 5.
- c) Absatz 5 Satz 2 bis 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde bekanntgemachte Fahrzeuge haben für die Kanalfahrt von dieser Behörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Steuerer (Kanalsteuerer) in bekanntgemachter Zahl anzunehmen. Satz 1 gilt nicht

1. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Brunsbüttel und dem Kanal-km 6,00, sofern die Fahrzeuge keine bestimmten gefährlichen Güter von und zum Hafen Brunsbüttel-Ostermoor befördern,
 2. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Kiel-Holtenau und Kanal-km 94,30,
 3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.“
- d) Absatz 6 wird Absatz 7. Die Bezeichnung „Absatz 1 bis 5“ wird durch „Absatz 1 bis 6“ ersetzt.
22. In § 49 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Fahrzeugen“ die Worte „, die an den Dalben liegen,“ eingefügt.
23. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel sowie das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und auf dem Nord-Ostsee-Kanal fahren wollen, benötigen einen vom zuständigen Wasser- und Schiffsamt ausgestellten Fahrtausweis.“
 - c) Absatz 5 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See und dem Obereidersee.“
 - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Ein motorbetriebenes Sportfahrzeug darf nur ein Sportfahrzeug schleppen, wobei das geschleppte Sportfahrzeug nur eine Länge von weniger als 15 m haben darf. Die Mindestgeschwindigkeit des Schleppverbandes muß 9 km (4,9 sm) in der Stunde betragen.“
24. § 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sportfahrzeuge dürfen nur für eine Übernachtung und nur an der südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestelle festmachen.“
25. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „von den Strom- und Schiffsahrtpolizeibehörden bekanntgemachten“ gestrichen und nach dem Wort „Seeschiffahrtsstraßen“ die Worte „Ems, Jade, Weser, Hunte, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal und Kieler Förde“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 1“ durch die Bezeichnung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2“ ersetzt.
26. § 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. voraussichtliche Ankunft bei der ersten bekanntgemachten Meldeposition, Tagesangabe zweistellig, Ortszeit vierstellig,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 2, 3, 4 und 5 werden 3, 4, 5 und 6.
 - c) In Nummer 6 werden die Worte „nach der Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1“ durch die Worte „nach Anlage III“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
„7. bei der Beförderung von Chemikalien oder verflüssigten Gasen jeweils als Massengut die Angabe, ob das Fahrzeug ein Eignungszeugnis nach dem IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut oder ob es ein Eignungszeugnis nach dem IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut besitzt,“.
 - e) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
27. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der erste Teilsatz erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt oder im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt,“.
 - b) In Nummer 7 werden die Worte „die Instandsetzungspflicht,“ gestrichen.
 - c) Nummer 7a. erhält folgende Fassung:
„7a. entgegen § 9 Abs. 1 Positionslaternen verwendet, die vom Deutschen Hydrographischen Institut nicht zugelassen sind, entgegen Absatz 2 Satz 1 nicht-elektrische Positionslaternen verwendet, entgegen Absatz 4 Satz 1 andere als die dort aufgeführten oder nach der Seestraßenordnung zugelassene Positionslaternen verwendet oder entgegen Absatz 4 Satz 2 für eine sachgemäße Instandsetzung oder Ersatz nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,“.
 - d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Schallsignalen“ die Worte „oder über die technischen Anforderungen an die Schallsignalanlagen von Umschlagsanlagen“ eingefügt.

e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 allein oder in Verbindung mit Absatz 3 Seeschiffahrtsstraßen befährt, gemäß Absatz 4 bekanntgemachte Wasserflächen ohne vorherige Meldung befährt oder einem Verbot nach Absatz 5 über das Befahren von Wasserflächen zuwiderhandelt.“

f) In Nummer 25 werden nach den Worten „über die Bedienung des Ruders oder“ die Worte „des Absatzes 6 über“ eingefügt.

g) In Nummer 26 wird „§ 42 Abs. 6“ in „§ 42 Abs. 7“ geändert.

28. In § 62 werden die Worte „§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „§ 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

29. Die Vorbemerkung zur Anlage I wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Buchstabe f Abs. 1 der Vorbemerkung wird im vorletzten Halbsatz das Wort „Zusatzschilder“ durch das Wort „Zusatzlichter“ ersetzt.

30. Die Anlage I Abschnitt I – Sichtzeichen – Buchstabe A. Gebots- und Verbotsschilder – wird wie folgt geändert:

a) Die Erläuterung des Sichtzeichens A. 5 erhält folgende Fassung:

„A. 5 Geschwindigkeitsbeschränkung vor Stellen mit Badebetrieb

Verbot, vor Stellen mit erkennbarem Badebetrieb außerhalb des Fahrwassers in einem Abstand von weniger als 300 m von der jeweiligen Wasserlinie des Ufers mit einer Geschwindigkeit von mehr als 8 km (4,3 sm) in der Stunde (Fahrt durch das Wasser) zu fahren:

Stangen mit einem gelben liegenden Kreuz.“

b) Die Erläuterung des Sichtzeichens A. 6 erhält folgende Fassung:

„A. 6 Einhalten eines Fahrabstandes

Gebot, in der nachfolgenden Strecke einen Mindestabstand von dem Aufstellungsort des Zeichens einzuhalten:

rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, deren eine Hälfte auf schwarzem Grund, der dreieckig in die andere Hälfte, auf der die Passierseite liegt, weist, eine weiße Zahl zeigt, die den zu haltenden Abstand in Metern angibt (Beispiel 40 m von der in Fahrtrichtung rechten Seite).“

c) In der Erläuterung des Sichtzeichens A. 14 wird das Wort „Kleinfahrzeuge“ durch die Worte „kleine Fahrzeuge im Sinne von § 10“ ersetzt.

d) Die Erläuterung des Sichtzeichens A. 17 b) erhält nach Satz 1 folgende Fassung:

„Farbe:

bei Faßtonne und Leuchttonne
gelb mit einem – von oben gesehen – rechtwinkligen roten Kreuz

bei Spierentonne und Stange
gelb mit einem breiten roten Band

Form:

Faßtonne, Leuchttonne, Spierentonne oder Stange

Beschriftung:

Nur auf Faßtonne und Leuchttonne mit schwarzen Buchstaben „Sperrgebiet“ oder „Sperr-G.“

Toppzeichen (wenn vorhanden):

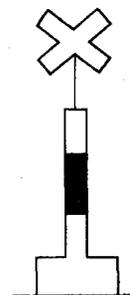
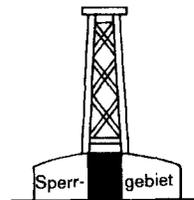
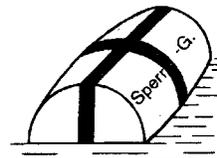
gelbes liegendes Kreuz. Spierentonnen und Stangen sind immer mit Toppzeichen versehen.

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: gelb

Kennung: Blz., Ubr. (2) oder Ubr. (3)“.

Die bisherige bildliche Darstellung wird durch nachstehende bildliche Darstellung ersetzt.



- e) Die Überschrift zur Erläuterung des Sichtzeichens A. 24 erhält folgende Fassung:

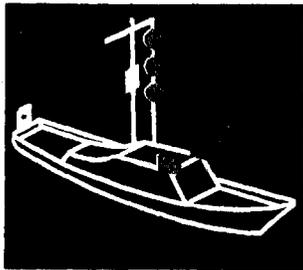
„Ein- und Ausfahren Gieselaukanal und Toter Travearm (Altarm der Teerhofinsel)“.

31. Die Anlage I – Abschnitt I – Sichtzeichen – Buchstabe B. Warnzeichen und Hinweiszeichen – wird wie folgt geändert:

- a) In der Erläuterung des Warn- und Hinweiszeichens B. 10 wird im ersten Absatz nach dem Wort „Feuerschiffe,“ das Wort „Großtonnen,“ eingefügt.
 b) In der Erläuterung des Warn- und Hinweiszeichens B. 15 f) ist der Buchstabe „W“ durch den Buchstaben „D“ zu ersetzen.

32. Die Anlage II – Abschnitt II. 1 – Sichtzeichen der Fahrzeuge – wird wie folgt geändert:

- a) In der Erläuterung des Sichtzeichens 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt. Die bisherige bildliche Darstellung wird durch nachstehende bildliche Darstellung ersetzt.



- b) In der Erläuterung des Sichtzeichens 5.2 werden nach dem Wort „Seite“ die Worte „(bei den Ecklichtern nur sichtbar im fahrzeugabgewandten Sichtwinkel)“ eingefügt.
 c) In der Erläuterung des Sichtzeichens 6 wird das Wort „Tankfahrzeuge“ durch das Wort „Tankschiffe“ ersetzt.
 d) Die Erläuterung des Sichtzeichens 10 erhält folgende Fassung:

„10. Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen (§ 17)

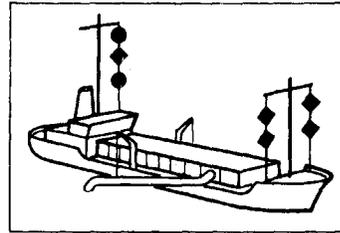
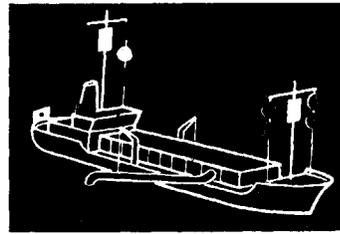
Manövrierbehinderte Fahrzeuge, die im Fahrwasser baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, zusätzlich zu der Bezeichnung nach Regel 27 Buchstabe b der Seestraßenordnung, wenn an keiner Seite eine Behinderung besteht:

An jeder Seite:

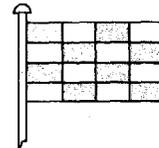
Bei Nacht: zwei grüne Rundumlichter.

Am Tage: zwei Rhomben senkrecht übereinander.“

Die bisherige bildliche Darstellung wird durch nachstehende bildliche Darstellung ersetzt.



- e) In der Erläuterung des Sichtzeichens 11.1 werden die Worte „bis 50 m“ durch die Worte „weniger als 50 m“ ersetzt.
 f) In der Erläuterung des Sichtzeichens 11.2 werden die Worte „mehr als 50 m“ durch die Worte „50 m und mehr“ ersetzt.
 g) Die bildlichen Darstellungen der Sichtzeichen 13.1, 13.2 und 13.2.2 werden durch nachstehende richtige Abbildung der Flagge „N“ des Internationalen Signalbuchs geändert.



33. In Anlage II – Abschnitt II. 2 – Schallsignale der Fahrzeuge – wird bei dem Schallsignal 2.2 nach den Worten „ein langer Ton;“ der Halbsatz „das Signal ist in jeder Minute mindestens 5mal hintereinander mit jeweils 2 Sekunden Zwischenpause zu geben;“ eingefügt.

34. Nach Anlage II wird der Anhang zu dieser Verordnung als Anlage III angefügt.

Artikel 2

In Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 586) werden die Worte „§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Worte „§ 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Grundsätze für die Bezeichnung der deutschen Küstengewässer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-5, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Bonn, den 16. Februar 1983

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

Anhang

Anlage III
Stoffliste der anmeldepflichtigen Güter, bei deren Beförderung
von den Fahrzeugen besondere Gefahren ausgehen (§ 30 Abs. 1 und § 58 Abs. 2)

1. Verflüssigte Gase	VN-Nr.	2. Chemikalien	VN-Nr.
Acetaldehyde	1089	Acetic acid	1842 oder 2789
Acetaldehyd		Essigsäure	
Ammonia, anhydrous	1005	Acetic anhydride	1715
Ammoniak, wasserfrei		Essigsäureanhydrid	
Anhydrous-Hydrogen-chloride	1050 *)	Acetone cyanohydrin	1541
Chlorwasserstoff, wasserfrei		Acetoncyanhydrin	
Anhydrous-Hydrogen-fluoride	1052 *)	Acetonitrile	1648
Fluorwasserstoff, wasserfrei		Acetonitril	
Butadiene	1010	Acrylic acid	2218
Butadien		Acrylsäure	
Butane	1011	Acrylonitrile	1093
Butan		Acrylnitril (stabilisiert)	
Butane/Propane mixtures	1011 oder 1978	Adiponitrile	2205
Butan/Propangemische		Adiponitril	
Butylenes	1012	Allyl alcohol	1098
Butylen		Allylalkohol	
Chlorine	1017	Allyl chloride	1100
Chlor		Allyl Chlorid	
Dimethylamine	1032	Aniline	1547
Dimethylamin		Anilin	
Ethyl chloride	1037	Benzene	1114
Äthylchlorid		Benzol	
Ethane	1961	Benzyl chloride	1738
Äthan		Benzylchlorid	
Ethylamine (Monoethylamine)	1036	Isobutyl acrylate	2527
Äthylamin		i-Butylacrylat	
Ethylene	1038	n-Butyl acrylate	2348
Äthylen		n-Butylacrylat	
Ethylene oxide	1040	n-Butyl ether	1149
Äthylenoxid		n-Butyläther	
Methane (LNG)	2043 oder 1972	Buthyl methacrylate	2227
Methan (LNG/Naturgas, verflüssigt)		Butylmethacrylat	
Methyl acetylene propadiene mixture	1060	isobutyraldehyde	2045
Methylacetylen-Propadien-Gemische		i-Buthyraldehyd	
Methyl bromide	1062	n-Buthyraldehyde	1129
Methyl Bromid		n-Butyraldehyd	
Methyl chloride	1063	Camphor oil	1130
Methylchlorid		Kampferöl	
Propane	1978	Carbolic oil	
Propan		Carbolöl	
Propylene	1077	Carbon disulphide	1131
Propylen		Schwefelkohlenstoff	
Sulphur dioxide	1079	Carbon Tetrachloride	1846
Schwefeldioxid		Tetrachlorkohlenstoff	
Vinyl chloride monomer	1086	2-Chlorethanol (Ethylene chlorohydrin)	1135 *)
Vinylchlorid monomer		2-Chloräthanol (Äthylenchlorhydrin)	
		Chlorobenzene	1134
		Chlorbenzol	

noch 2. Chemikalien	VN-Nr.	noch 2. Chemikalien	VN-Nr.
Chloroform	1888	Formaldehyde, 37 % aqueous solution	1198
Chloroform		Formaldehyd, 37 %ige wäßrige Lösung (Formalin)	
Chlorhydrines, crude		Formic Acid	1779
Chlorhydrine, ungereinigt		Ameisensäure	
Chloroprene	1991	Furfural	1199
Chloropren		Furfural (Furfurol)	
Chlorosulfonic acid	1754	Isoprene	1218
Chlorsulfonsäure		Isopren	
Coal tar naphtha	2553 oder 1138	Isopropylamine	1221
Steinkohlenteernaphta (Kristallbenzol)		Isopropylamin	
Cresols (Mixed isomers)	2076	Mesityl oxide	1229
Kresole		Mesityloxid	
Crotonaldehyde	1143	Methyl acrylate	1919
Crotonaldehyd		Methylacrylat	
Cyclohexanone	1915	Methylalcohol (Methanol)	1230 *)
Cyclohexanon		Methylalkohol (Methanol)	
Cyclohexylamine	2357	Methyl isocyanate	2480 *)
Cyclohexylamin		Methylisocyanat	
Dibutylamine	2248	Methyl methacrylate	1247
Dibutylamin		Methylmethacrylat	
1.1-Dichloroethane	2362	α -Methylstyrene	2303
1.1-Dichloräthan		α -Methylstyrol	
Ethylene dichloride	1184	Monoethylamine solutions (72 % or/less)	2270
1.2-Dichloräthan (Äthylendichlorid)		Monoäthylamin Lösungen (72 % oder weniger)	
Dichloroethyl ether	1916	Mononitrobenzene	1662
Dichloräthyläther		Mono-Nitrobenzol	
1.1-Dichloropropane	*)	Morpholine	2054
1.1-Dichloropropan		Morpholin	
1.2-Dichloropropane	1279	Motor fuel anti-knock compounds Brennstoffantiklopffmittel	1649
1.2-Dichloropropan		Nitric acid, 70 % and over	2031
1.3-Dichloropropane	*)	Salpetersäure, 70 % und darüber	
1.3-Dichloropropan		2-Nitropropane	2608
Diethylamine	1154	2-Nitropropan	
Diäthylamin		o- and p-Nitrotoluene	1664
Dimethylamine (≤ 40 % Aq)	1160	o- und p-Nitrotoluol	
Dimethylamin (≤ 40 % Wasser)		Oleum	1831
Dimethyl Ethanolamine	2051	Rauchende Schwefelsäure	
Dimethyläthanolamin		Paraldehyde	1264
Dimethylformamide	2265	Paraldehyd	
Dimethylformamid		Pentachloroethane	1669
1.4-Dioxane	1165	Pentachloräthan	
1.4-Dioxan		Phenol	2312
Diisopropylamine	1158	Phenol	
Diisopropylamin		Phenylisocyanate	2487 *)
Epichlorhydrin	2023	Phenylisocyanat	
Epichlorhydrin		Phosphorusoxychloride	1810 *)
Ethyl acrylate	1917	Phosphoroxychlorid	
Äthylacrylat		Phosphorustrichloride	1809 *)
Ethyl ether	1155	Phosphortrichlorid	
Äthyläther		Phosphorus (yellow or white)	2447
Ethyl methacrylate	2277	Phosphor (gelb oder weiß)	
Äthylmethacrylat		Propionic acid	1848
Ethylene cyanohydrin		Propionsäure	
Äthylencyanhydrin		Isopropylamine	1221
Ethylene diamine	1604	Iso-Propylamin	
Äthylendiamin			
Ethylene dibromide	1605		
Äthylendibromid			

noch 2. Chemikalien	VN-Nr.	noch 2. Chemikalien	VN-Nr.
n-Propylamine	1277	Triethylamine	1296
n-Propylamin		Triäthylamin	
Propylene oxide	1280	n- and iso-Valeraldehyde	2058
Propylenoxid		n- und iso-Valeraldehyd	
Pyridine	1282	Vinyl acetate	1301
Pyridin		Vinylacetat	
Styrene monomer	2055	Vinyl ethyl ether	1167 *)
Styrol monomer		Vinyläthyläther	
Tetrachloroethane	1702	Vinylidene chloride	1303
Tetrachloräthan		Vinylidenchlorid	
Tetrahydrofuran	2056	Vinyl Toluene	2618
Tetrahydrofuran		Vinyltoluol	
Toluene diisocyanate	2078		
Toluylendiisocyanat			

3. Erdöl und Erdölprodukte

Anmerkungen:

Die deutschen Bezeichnungen der Stoffe stehen unter den englischen Bezeichnungen.

Die nicht im Gas- oder Chemikaliertanker Code der IMO (International Maritime Organization/Internationale Seeschiffahrts-Organisation) aufgeführten Stoffe sind durch *) gekennzeichnet.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
10. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3497/82 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1983)	30. 12. 82	L 372/39
10. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3498/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifstelle 07.01 S des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	30. 12. 82	L 372/45
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3500/82 des Rates zur Anhebung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1538/82 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs	28. 12. 82	L 368/2
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3515/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/79	29. 12. 82	L 369/2
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3521/82 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	29. 12. 82	L 369/14
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3522/82 der Kommission zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3044/79, (EWG) Nr. 3045/79, (EWG) Nr. 3046/79 und (EWG) Nr. 1782/80 über die Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta, Spanien, Portugal bzw. Ägypten	29. 12. 82	L 369/20
23. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3527/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	29. 12. 82	L 369/26
23. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3528/82 der Kommission zur Einführung von Schutzmaßnahmen, die auf nach Frankreich und ins Vereinigte Königreich eingeführtes Geschirr sowie Haushalts- oder Toilettengegenstände aus Steinzeug anwendbar sind, und zur Einstellung des Verfahrens einer Gemeinschaftsuntersuchung betreffend Gegenstände aus gewöhnlichem Ton	29. 12. 82	L 369/27
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3531/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus	30. 12. 82	L 371/1
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3532/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus	30. 12. 82	L 371/2
23. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3533/82 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3310/75 über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg	30. 12. 82	L 371/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3535/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982	30. 12. 82	L 371/5
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3536/82 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	30. 12. 82	L 371/6
20. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission über die jährliche Aktualisierung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	30. 12. 82	L 371/7
28. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3540/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	30. 12. 82	L 371/18
22. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3541/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kaustischgebranntem natürlichem Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China	30. 12. 82	L 371/21
22. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3542/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von totgebranntem natürlichem Magnesit (gesintert) mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Nordkorea	30. 12. 82	L 371/25
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3543/82 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Motorrädern mit Ursprung in Japan	30. 12. 82	L 371/29
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3544/82 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Kleinlastkraftwagen mit Ursprung in Japan	30. 12. 82	L 371/30
21. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3545/82 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Videorekordern mit Ursprung in Japan	30. 12. 82	L 371/31
28. 12. 82 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3550/82 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS), Nr. 2892/77 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel	31. 12. 82	L 373/1
29. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3551/82 des Rates zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten	31. 12. 82	L 373/2
23. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3577/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 67/67/EWG über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen	31. 12. 82	L 373/58
23. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3580/82 der Kommission zur Verlängerung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr nach Frankreich von Leinenschuhen mit Ursprung in und Herkunft aus der Volksrepublik China	31. 12. 82	L 373/62
23. 12. 82 Verordnung (EWG) Nr. 3581/82 der Kommission zur Änderung und Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2295/82 in bezug auf Baumwollgarne (Kategorie 1) mit Ursprung in der Türkei	31. 12. 82	L 373/64
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2792/82 des Rates vom 19. Oktober 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. Nr. L 295 vom 21. 10. 1982)	24. 12. 82	L 365/50

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,20 DM (1,50 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,- DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuaufgaben
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1982 – Format DIN A4 – Umfang 392 Seiten

Die Neuaufgabe 1982 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1982 – Format DIN A4 – Umfang 460 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 26,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.